



SKS stärkt die Konsumenten

Merkblatt

Bern, Oktober 2015

Musterbriefe für die Rückforderung von Retrozessionen

Worum geht es?

Provisionen, die Banken von den Anbietern von Anlagefonds und strukturierten Produkten erhalten (sogenannte Retrozessionen), gehören den Kunden. Das hat das Bundesgericht in einem wegweisenden Urteil entschieden. Gemäss der Mitteilung Nr. 41 der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA vom 26. November 2012 sind die Banken verpflichtet, alle potenziell betroffenen Kunden über diesen Entscheid in Kenntnis zu setzen und auf Anfrage über den Umfang der erhaltenen Rückvergütungen zu informieren. Für diese Anfrage und die Rückforderung der Retrozessionen benutzen Sie am besten einen der untenstehenden Musterbriefe, die die Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) in Zusammenarbeit mit dem Beobachter erstellt hat.

Für welche Bankkunden gilt das Bundesgerichtsurteil?

Kunden mit Vermögensverwaltungsvertrag (ohne Verzichtsklausel)

Das Bundesgerichtsurteil gilt auf jeden Fall für Kunden mit einem Vermögensverwaltungsvertrag. Verwenden Sie für die Rückforderung von Retrozessionen den Musterbrief 1.

Kunden mit Vermögensverwaltungsvertrag (mit Verzichtsklausel)

Seit 2009 verwenden viele Banken eine Vertragsklausel, die einen Verzicht der Kunden auf Retrozessionen vorsieht. Ein pauschaler Verzicht auf Retrozessionen ist in dieser Form jedoch nicht gültig. Dies hat

das Bundesgericht bereits in einem früheren Urteil (BGE 137 III 399) festgehalten. Falls Sie eine Verzichtsklausel im Vertrag haben, verwenden Sie am besten den Musterbrief 2. Diesen Brief können Sie auch verwenden, wenn Sie bereits bei der Bank vorstellig geworden sind und mit der Begründung abgewimmelt wurden, Sie hätten im Vertrag auf eine Rückerstattung der Retrozessionen verzichtet.

Kunden mit Anlageberatung (ohne Vermögensverwaltungsvertrag)

Viele Banken stellen sich auf den Standpunkt, dass sich das Bundesgerichtsurteil nur auf Kunden mit einem Vermögensverwaltungsmandat beziehe und somit Kunden mit einer Anlageberatung nicht davon betroffen seien. Experten sehen dies jedoch anders. So kommt zum Beispiel Susan Emmenegger, Professorin für Privat- und Bankrecht an der Universität Bern, zum Schluss, dass Banken die Retrozessionen auch bei Kunden mit Anlageberatung zurückerstatten müssen. Sie stützt sich dabei auf zwei Urteile des Zürcher Handelsgerichts. Bankkunden mit Anlageberatung wird empfohlen den Musterbrief 3 zu benutzen.

Kunden ohne Anlageberatung (eigenständiger Handel)

Ob Bankkunden, die ohne Beratung Anlageentscheide fällen und die Bank lediglich beauftragen, Anlagefonds oder strukturierte Produkte zu kaufen, ebenfalls Anspruch auf eine Rückvergütung haben, ist laut der FINMA „offen“.

Beratungshotline: 0900 900 440 (Fr. 2.90/Min), Gratis-Beratung für Gönner und Förderer: 031 370 24 25

Jetzt Gönner oder Förderer werden: info@konsumentenschutz.ch | www.konsumentenschutz.ch
Stiftung für Konsumentenschutz | Monbijoustrasse 61 | Postfach, 3000 Bern 23 | Tel. 031 370 24 24



SKS stärkt die Konsumenten

Merkblatt

Welches Vorgehen empfiehlt die SKS?

1. Schicken Sie Ihrer Bank den passenden Musterbrief (siehe obenstehender Abschnitt).
2. Haben Sie damit keinen Erfolg, wenden Sie sich an die [Beratungsstelle der SKS](#) oder prüfen Sie den Beizug eines Anwaltes.

Weitere Informationen zum Thema:

[Beobachter](#)

[SRF](#)

[NZZ](#)

[Tagesanzeiger](#)

Hat Ihnen dieses Merkblatt geholfen?

Um unser Angebot ausbauen und unterhalten zu können, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen.

[Gönnerschaft](#) / [Förderschaft](#) / [SMS-Sofortspende](#) / Postkonto: 30-24251-3.

Gönner und Förderer beraten wir kostenlos. Herzlichen Dank!